

## Checkliste Veranstaltungen – Anhang

Marktgemeinde Hornstein  
Rathausplatz 1  
7053 Hornstein  
Bezirk Eisenstadt-Umgebung  
T +43 2689 2225  
E [post@hornstein.bgld.gv.at](mailto:post@hornstein.bgld.gv.at)  
W [www.hornstein.at](http://www.hornstein.at)

### 1.1 Anmeldung der Veranstaltung

Die Anmeldung hat gemäß § 10 Bgld. VeranstG zu enthalten:

- die Bezeichnung der Veranstaltung,
- Bezeichnung und Sitz des Vereins sowie Name, Wohnsitz und Geburtsdatum des Obmanns als verantwortlichen Beauftragten (sollten mehrere Personen bzw. Organisationen eine Veranstaltung abhalten wollen, wird ausdrücklich empfohlen, dass nur ein Verantwortlicher auftritt!)
- Ort der Veranstaltung und genaue Bezeichnung der Veranstaltungsstätte sowie Name und Wohnsitz des Besitzers,
- Nachweis der Veranstaltungsstätte im Sinne des § 12 (z.B. Bewilligungs- und Genehmigungsbescheide, vorliegende Nachweise),
- die voraussichtliche Zahl der Besucher (Schätzung ist ausreichend) sowie
- Datum und Dauer (Beginn und Ende) der Veranstaltung, allenfalls Angabe mehrerer Veranstaltungen im Zeitraum von höchstens einem Jahr.

Über die Anmeldung ist von der Anmeldebehörde (Gemeinde) eine Anmeldebestätigung auszustellen!

### 1.2 Nachweis (Genehmigung) der Veranstaltungsstätte

Veranstaltungen dürfen nur in Veranstaltungsstätten (Räume, Plätze, Anlagen u.dgl.) durchgeführt werden, die für die jeweilige Art der Veranstaltung genehmigt wurden. Die Veranstaltungsstätte ist grundsätzlich durch die zuständige Behörde (Bezirkshauptmannschaft, Bürgermeister/Magistrat der Statutarstädte) genehmigen zu lassen (§ 23 Bgld. VeranstG).

Keiner Genehmigung bedürfen z.B. genehmigte Räume und Flächen von Gastgewerbebetrieben oder nach dem Bgld. Baugesetz 1997, LGBl. Nr. 10/1998, genehmigte Räume, die für eine größere Ansammlung von Menschen bestimmt sind, wenn die Veranstaltung ihrer Art nach keine über den Rahmen der Genehmigung hinausgehenden bau-, feuer-, sicherheits- oder gesundheitspolizeilichen Vorkehrungen erforderlich macht.

Weiters sind auch die sogenannten nicht standortgebundenen betriebstechnischen Einrichtungen (z.B. Festzelte), die bereits über eine behördliche Genehmigung eines anderen Bundeslandes verfügen, von einer Genehmigungspflicht ausgenommen.

Veranstaltungsstätten im Freien bedürfen keiner Veranstaltungsstättengenehmigung, wenn keine besonderen gefahrengeneigten Anlagen oder betriebstechnische Anlagen vorhanden sind (sofern für WC-Anlagen Sorge getragen wird).

Das Bgld. VeranstG idF der Novelle LGBl. Nr. 18/2016 sieht auch vor, dass eine Veranstaltungsstättengenehmigung für anmeldepflichtige Veranstaltungen entfallen kann, wenn die Veranstaltung außerhalb von Gebäuden und Bauten stattfinden soll und nicht mehr als 500 gleichzeitig anwesende Personen erwartet werden. Allerdings muss in diesem Fall eine



Bescheinigung über die Zertifizierung der betriebstechnischen Einrichtungen und Zelte und die sicherheitstechnische Eignung vorgelegt werden.

Eine Verordnung der Landesregierung über die näheren Erfordernisse dieser Bescheinigung ist noch ausständig, weshalb derzeit davon auszugehen ist, dass die Behörden bei Vorliegen von entsprechend glaubwürdigen Unterlagen bei der Anmeldung diese auch zur Kenntnis nehmen.

Im Genehmigungsbescheid der Veranstaltungsstätte sind zur Wahrung der öffentlichen Interessen die erforderlichen Auflagen vorzuschreiben. Ergibt sich nach Genehmigung der Veranstaltungsstätte, dass die Sicherstellung der Erfordernisse trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid enthaltenen Vorschriften nicht hinreichend gegeben ist, so hat die Behörde andere oder zusätzliche Auflagen vorzuschreiben. Soweit solche Auflagen nicht zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen notwendig sind, müssen diese wirtschaftlich zumutbar sein. Das bedeutet, dass die Behörde dazu verpflichtet ist, die Verhältnismäßigkeit der Auflagen in jedem einzelnen Fall zu prüfen.

Die Genehmigung hat der Eigentümer der Veranstaltungsstätte oder der hierüber Verfügungsberechtigte bei der Bezirksverwaltungsbehörde unter Vorlage der zur Beurteilung der Betriebsanlage im Hinblick auf die nach den Abs. 1 bis 3 zu wahren öffentlichen Interessen erforderlichen Unterlagen zu beantragen. Entsprechende Planunterlagen (Baupläne, Beschreibungen) sind dem Antrag jedenfalls anzuschließen.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich der Veranstaltungsstätte eine ausreichende Anzahl von geeigneten und funktionstüchtigen tragbaren Feuerlöschern vorhanden ist. Gemäß TRVB F 124 des ÖBFV (Technische Richtlinie Erste und Erweiterte Löschhilfe) sind pro 200 m<sup>2</sup> Veranstaltungsstätte ein Schaumlöcher S 9 (mindestens 4 Löscheinheiten) und für den Bereich der Küche ein geeigneter tragbarer Feuerlöscher vorrätig zu halten. Empfohlen wird die Bereitstellung einer Löschdecke sowie eines Fettbrandlöschers oder eines Kohlendioxidlöschers K 5.

Für Erste-Hilfe-Maßnahmen ist ein Erste-Hilfe-Kasten gemäß ÖNORM Z 1020 oder ähnliches bereit zu halten.

### **Zu beachten:**

Die Gemeinde kann dem Veranstalter mit der Ausstellung der Bestätigung oder zu einem späteren Zeitpunkt mit Bescheid Auflagen vorschreiben, die sich aus gesundheits-, sittlichkeits- oder sicherheitspolizeilichen Gründen notwendig erweisen.

Der Veranstalter darf mit der Veranstaltung erst dann beginnen, wenn diese rechtzeitig angemeldet und nicht untersagt wurde. Es wird ausdrücklich empfohlen, rechtzeitig (mindestens drei Monate vor der geplanten Veranstaltung) um die sogenannte „Veranstaltungsstättengenehmigung“ anzusuchen.

### **1.3 Lautsprecherdurchsagen**

Für die Benützung von Straßen zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs, z.B. zu gewerblichen Tätigkeiten und zur Werbung, ist unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften eine Bewilligung nach § 82 StVO erforderlich.



Dies bedeutet, dass für die Ankündigung einer Veranstaltung mittels Fahrzeuglautsprecher mit einem formlosen Schreiben eine Bewilligung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (allenfalls nur der Gemeinde, soweit die Werbung auf Gemeindestraßen ausschließlich im jeweiligen Gemeindegebiet erfolgt) einzuholen.

#### 1.4 Anbringen von Transparenten und Plakaten

Vor dem Anbringen von Transparenten und Plakaten im Ortsgebiet ist das Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen. Das Aufstellen von eigenen Plakatständern auf Gehsteigen und auf den Straßenbanketten bedarf einer Bewilligung durch die Bezirkshauptmannschaft. Außerhalb von Ortsgebieten dürfen Werbemaßnahmen und Ankündigungen (z.B. Plakate, Schilder) an Straßen innerhalb einer Entfernung von 100 m vom Fahrbahnrand nur mit einer behördlichen Bewilligung (§ 84 Abs. 2 StVO) der zuständigen Gemeinde bei Gemeindestraßen bzw. der Landesregierung bei Bundes- und Landesstraßen vorgenommen werden (unabhängig von der Einwilligung des Verfügungsberechtigten über das Areal bzw. der baulichen Anlage). Im Grünland ist das Aufstellen von Werbetafeln nach dem Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz (NG 1990) verboten!

#### 1.5 Sperren von Straßen

Für die Sperre von Straßen (z.B. im Rahmen von Leistungsbewerben) ist eine behördliche Bewilligung nach der StVO erforderlich. Verordnungen treten immer mit der Anbringung oder Sichtbarmachung der ihnen entsprechenden Straßenverkehrszeichen in Kraft (§ 44 StVO). Keinesfalls dürfen Straßenverkehrszeichen eigenmächtig ohne behördliche Erlaubnis angebracht werden. Zuständige Behörde ist die jeweilige Gemeinde (für Gemeindestraßen) bzw. die Bezirksverwaltungsbehörde (für alle übrigen Straßen).

Es wird empfohlen, von Verkehrsbeschränkungen betroffene Anrainer rechtzeitig darüber zu informieren.

Nach Ende der Veranstaltung sind die beanspruchten Verkehrsflächen unverzüglich zu räumen und wieder in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Dies umfasst auch die Reinigung. Die für die Veranstaltung erforderlichen Verkehrszeichen und Leiteinrichtungen sind sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhanden gewesene und abgedeckte Verkehrszeichen und Leiteinrichtungen sind wieder in Wirkung zu setzen.

#### 1.6 Urheberrechtsschutz

Veranstaltungen, bei denen Musik öffentlich aufgeführt wird, bedürfen einer Bewilligung durch die staatlich autorisierte Gesellschaft für Autoren, Komponisten und Musikverleger (AKM). Diese Bewilligung muss vor Beginn der Veranstaltung eingeholt werden. Es genügt die Einsendung des ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulars an die zuständige AKM- Geschäftsstelle (entsprechende Formulare stehen auf der Homepage [www.akm.at](http://www.akm.at) als Download zur Verfügung). Die Anmeldung muss drei Werktage vor der Veranstaltung bei der AKM- Geschäftsstelle eingelangt sein.



## 2.1 Alkohol

Es sind die §§ 112 und 114 der GewO 1994 (Vorschriften über die Gewerbeausübung im Zusammenhang mit Alkoholausschank sowie Ausschank und Abgabe von Alkohol an Jugendliche) einzuhalten. An Personen, die durch Trunkenheit, durch ihr sonstiges Verhalten oder ihren Zustand die Ruhe und Ordnung stören, dürfen keine alkoholischen Getränke mehr ausgeschenkt werden.

Wenn alkoholische Getränke ausgeschenkt werden, besteht die Verpflichtung, auf Verlangen auch nichtalkoholische Getränke auszuschenken. Werden alkoholische Getränke und nichtalkoholische Getränke ausgeschenkt, besteht die Verpflichtung, mindestens zwei Sorten kalter nichtalkoholische Getränke zu einem nicht höheren Preis auszuschenken als das am billigsten angebotene kalte alkoholische Getränk und diese besonders zu bezeichnen. Der Preisvergleich hat jeweils auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke zu erfolgen.

Bezüglich Ausschanks von alkoholischen Getränken an Jugendliche sind die Bestimmungen des Bgl. Jugendschutzgesetzes zu beachten. Die Veranstalter sowie deren Beauftragte haben auf Beschränkungen, die für den Betrieb oder die Veranstaltung nach dem Bgl. Jugendschutzgesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen gelten, deutlich sichtbar hinzuweisen (Anschlag).

## 2.2 Wasserversorgung

Eine hygienisch einwandfreie und ausreichende Wasserversorgung muss gegeben sein. Diese richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten und erfolgt

- a) entweder aus einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder
- b) aus genehmigten Brunnen.

## 2.3 Sanitäranlagen & Lebensmittel

Hygienisch einwandfreie und ausreichende Sanitäranlagen müssen - nach Geschlechtern getrennt - in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes zur Verfügung stehen. Bei den Toilettenanlagen müssen Handwaschgelegenheiten und Trocknungsmöglichkeiten (Papierhandtücher) vorhanden sein. Die Zugänge zu den Sanitäranlagen sowie die Sanitäranlagen selbst müssen bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein. Ebenso müssen die Zugänge zu diesen Anlagen gekennzeichnet sein.

Die Lagerung, Zubereitung, Verabreichung und Aufbewahrung von Lebensmitteln muss in hygienisch einwandfreier Weise erfolgen. Mit Kontrollen durch die Lebensmittelpolizei (bei den Bezirksverwaltungsbehörden eingerichtet) ist zu rechnen.

